

Kein Mangel des Bildschirms bei minimaler Normabweichung

OLG Köln, Urteil vom 14.01.1994 (19 U 183/93) – „Monitor-Streifen“

Leitsatz

Zeigt sich auf einem Monitor ein senkrechter weißer Streifen nur dann, wenn der Bildschirm nicht mit Text belegt ist, dann handelt es sich nicht um einen Mangel, der geeignet ist, den Wert oder die Tauglichkeit des Gerätes für den vertraglich vorausgesetzten Zweck aufzuheben oder wesentlich zu mindern.

Tatbestand

Angebot und Bestellung

Die Beklagte bestellte bei der Klägerin am 05.10.1990 auf der Grundlage des Angebotes der Klägerin vom 07.09.1990 ein Monitor-Verlängerungs-System, das zur Verwendung in Arztpraxen bestimmt war. Vorangegangen war ein Angebot der Klägerin vom 05.09.1990, dessen Preise aber nicht den Vorstellungen der Beklagten entsprochen hatten.

Ein auf der Grundlage des Angebotes vom 07.09.1990 entwickeltes Prototyp-System wurde von der Beklagten bezahlt.

Mit Schreiben vom 09. und 23.10.1990 bestätigten die Parteien wechselseitig den Auftrag über 130 Monitorverlängerungen .

Vorführung des Prototyps: Der weiße Streifen

Am 15.02.1991 führte die Klägerin bei der Beklagten den von ihr entwickelten Prototyp vor. Anwesend waren für die Klägerin deren Geschäftsführer St. und E., für die Beklagte die Zeugen D. und P. Bei der Vorführung zeigte sich am Hauptmonitor rechts ein weißer Streifen, aber nur dann, wenn er zwar eingeschaltet, im übrigen aber nicht in Betrieb war. Unstreitig kann diese Erscheinung durch Entfernung eines Widerstandes beseitigt werden.

Lieferung

Mitte April 1991 lieferte die Klägerin sämtliche bestellten 130 Systeme (130 Sender/Umschalter mit 390 Empfängern) an die Beklagte aus, die aber zunächst nur 10 Systeme behalten wollte. Die Klägerin erklärte sich damit im Telefax vom 07.05.1991 grundsätzlich einverstanden. Mit den von der Klägerin angebotenen Modalitäten der weiteren Abwicklung, derentwegen auf das Telefax Bezug genommen wird, erklärte sich die Beklagte im Telefax vom 08.05.1991 einverstanden. Sie behielt 10 Systeme und sandte die restlichen 120 an die Beklagte zurück.

Vollstreckungsbescheid

Über die bei der Beklagten verbliebenen 10 Systeme sandte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung über 26.098,02 DM. Da die Beklagte nicht zahlte, erwirkte die Klägerin einen Vollstreckungsbescheid, den die Beklagte nicht angriff. Die Klägerin trieb die Forderung nebst Zinsen und Kosten in einer Gesamthöhe von 31.288,30 DM im Wege der Zwangsvollstreckung ein.

Weitere Lieferungen

Anfang Juni, Juli, August und September 1991 lieferte die Klägerin der Beklagten jeweils weitere 30 Systeme, über die sie Rechnungen in Höhe von je 70.623,00 DM erstellte. Einen Teilbetrag in Höhe von 141.246,00 DM ließ die Klägerin durch ein Inkassobüro anmahnen, woraufhin die Beklagte Zahlung versprach und zur Sicherung eine ihr zustehende Forderung gegen einen Dritten abtreten wollte. Eine vorgelegte Abtretungsurkunde unterzeichnete sie aber nicht.

Anträge

Die Klägerin hat die Beklagte auf Zahlung des gesamten ausstehenden Rechnungsbetrages in Anspruch genommen und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 282.492,00 DM nebst 12 % Zinsen aus 141.246, 00 DM seit dem 08.08.1991 und aus weiteren 141.246,00 DM seit dem 22.01.1992 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

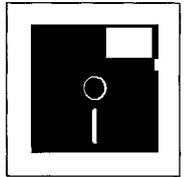
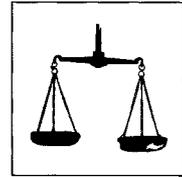
Behauptungen der Beklagten

Sie hat behauptet, die Systeme nicht abgenommen, sondern die im April 1991 gelieferten 10 Systeme nur zu Testzwecken behalten zu haben. Alle Systeme seien wegen ihrer Begrenzung auf 4 Arbeitsplätze nicht hinreichend flexibel erweiterbar. Außerdem liege in dem auf dem Hauptmonitor zu sehenden weißen Streifen ein Mangel.

Prozößgeschichte

Das Landgericht hat durch das angefochtene Urteil der Klage bis auf einen Teil des Zinsanspruchs stattgegeben. Wegen der Begründung wird auch insoweit auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Mit der form- und fristgerecht eingelegten und auch rechtzeitig begründeten Berufung macht die Beklagte erneut geltend, die von der Klägerin gelieferten Systeme hätten vertragsgemäß auch für mehr als vier Arbeitsplätze tauglich sein müssen. Im übrigen rügt sie wiederum den auf dem Hauptmonitor aufgetretenen weißen Streifen.



Die Beklagte beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen
 Die Klägerin beantragt,
die gegnerische Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet.

Zutreffend hat das Landgericht den Vertrag der Parteien als Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare Sachen angesehen, so daß im wesentlichen Werkvertragsrecht anzuwenden ist (§ 651 1 2 BGB). Die gegen den Vergütungsanspruch (§ 631 I BGB) der Klägerin gerichteten Einwände der Beklagten greifen nicht durch.

Die Behauptung der Beklagten, das von der Klägerin entwickelte System hätte auch für mehr als vier Arbeitsplätze dienen müssen, findet im Vertragstext keine Stütze. Dieser entspricht unstreitig dem Angebot der Klägerin vom 07. 09.1990. Dort heißt es auf Seite 1, die Klägerin wolle die nach einem Treffen der Parteien am 06.09.1990 entwickelte neue Lösung zunächst von der technischen Seite her erläutern, nachdem die Beklagte bei dem erwähnten Gespräch eine kostengünstigere als die von der Klägerin ursprünglich geplante gewünscht hatte. Eingangs der angekündigten Erläuterung heißt es dann eindeutig, die Umschalteinrichtung für 4 Monitore und 4 Lichtgriffel werde zusammen mit den Senderschaltungen für 3 Monitore und 3 Lichtgriffel auf einer Platine vereinigt. Mehr als 4 Monitore und Lichtgriffel waren also, auch für die Beklagte erkennbar, nicht vorgesehen.

Nach weiteren technischen Erläuterungen fuhr die Klägerin dann fort, der Preis für die von Ihnen gewünschte Konfiguration setze sich wie folgt zusammen. Das bedeutet nichts anderes, als daß eine Konfiguration mit – höchstens – 4 Monitoren und Lichtgriffeln als die von der Beklagten gewünschte bezeichnet wird. Wenn es dann bei der Darstellung der Preise weiter heißt, bei durchschnittlich 4 Arbeitsplätzen pro System ergäben sich die nachfolgend genannten Stückzahlen, dann kann das mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen der Klägerin nur bedeuten, daß die Klägerin für den Regelfall von 4 Arbeitsplätzen ausgeht, nicht aber, daß entgegen den Angaben auf Seite 1 des Angebotes auch mehr als 4 Arbeitsplätze in Betracht kommen sollten.

Als Mangel rügt die Beklagte lediglich den weißen Streifen, der sich auf dem Hauptmonitor gezeigt hat, wenn dort das Bild dunkel war, während andere Monitore in verschiedenen Behandlungszimmern in Betrieb waren. Nach Ansicht des Senats handelt es sich hier schon nicht um einen Mangel im Sinne von § 633 I BGB. Der Streifen ist nicht geeignet, den Wert oder die Tauglichkeit der Monitore für den vertraglich vorausgesetzten Zweck aufzuheben oder auch nur wesentlich zu mindern, insbesondere deshalb nicht, weil er nicht auftrat, wenn der Bildschirm mit Text belegt war, wie der Zeuge P. unwidersprochen erklärt hat. Auch wenn, wie die Beklagte im Schriftsatz vom 02.12.1993 behauptet hat, der Streifen auch auf anderen Monitoren erschienen sein sollte, würde dies zu keiner anderen Beurteilung führen, weil er auch hier bei Textbelegung nicht auftrat.

Abgesehen davon haben die Parteien bei der Vorführung am 15. 02.1991 einvernehmlich einen Weg gefunden, wie dieser Streifen beseitigt werden konnte. Der Zeuge D., wie der Zeuge P. seinerzeit bei der Beklagten beschäftigt, hat im einzelnen geschildert, wie man damals vorgegangen ist. Er hat darüberhinaus ausdrücklich erklärt, daß, als im Mai 1991 die Systeme geliefert wurden, von denen die Beklagte zehn behielt, die Geräte einwandfrei funktioniert hätten, aus seiner Sicht habe es damals keine Beanstandungen mehr gegeben.

Aus beiden Zeugenaussagen ergibt sich im übrigen, daß die Beklagte seinerzeit nur beanstandet hat, daß die Klägerin die gesamte bestellte Menge auf einmal geliefert hatte. So ist auch in dem Schreiben den Beklagten vom 08. 05.1991 von Mängeln keine Rede, vielmehr wird ohne weitere Einwände der Abruf der restlichen Systeme zugesagt.

Dementsprechend war dann das weitere Verhalten der Beklagten im Mahnverfahren und gegenüber dem Inkassobüro. Beides ist nicht erklärbar, wenn die Beklagte ernstlich glaubte, begründete Einwendungen gegenüber der Forderung der Klägerin vorbringen zu können. Gegenüber den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts auf den Seiten 9 und 10 seines Urteils bringt die Berufung nichts vor.

Da die Beklagte weder in Bezug auf die Zahl der Arbeitsplätze noch den angeblichen Mangel „weißer Streifen“ begründete Einwände hat, verweigert sie die Abnahme zu Unrecht; die Klägerin kann auf Zahlung klagen. Weil die Beklagte die Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß den beiderseitigen Schreiben vom 07./08.05.1991 verweigert, ist die gesamte Forderung der Klägerin fällig, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat.

(ingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln)

Werklieferungsvertrag

*Vertragsauslegung:
 Nicht für mehr als 4
 Arbeitsplätze*

Die gewünschte Konfiguration

Der „weiße Streifen“ ...

... und wie man ihn beseitigt

Ergebnisse der Beweisaufnahme